

VORBEMERKUNG

Die Satzung des Harmonika-Spielrings Rohrau 1969 e.V. wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2019 geändert.

Grund der Änderung:

Anpassung an neue Themen des Vereins. Die Satzung vom 29.01.2005 ist mit sofortiger Wirkung unwirksam.

B e s c h l u s s :

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. stimmt am 26.01.2019 der wie durch die 1. Vorsitzende Ute Glaser der Versammlung vorgeschlagenen Satzungsänderung durch nachstehend aufgeführtes Abstimmungsergebnis zu:

Anwesende Mitglieder _____ stimmberechtigt

Mit ja stimmten _____ Mitglieder

Mit nein stimmten _____ Mitglieder

Stimmenthaltungen _____ Mitglieder

Mit der Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen erhält jedes Mitglied eine überarbeitete rechtsverbindliche Satzung ausgehändigt.

Der Vorstand

1. Vorsitzende _____ Schriftführer

Ute Glaser _____ Christian Eberhardt

§ 1 GRÜNDUNG, NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Harmonika-Spielring Rohrau 1969 wurde am 19.03.1969 im Gasthaus zur Linde in Rohrau gegründet. Der Verein führt den Namen "Harmonika-Spielring Rohrau 1969" mit dem Sitz in Rohrau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Böblingen eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. ~~1969~~ mit dem Sitz in Gärtringen-Rohrau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung ~~kultureller~~ Betätigungen von Kunst und Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht
 - a) Pflege und Erhaltung von Musik, Chorgesang und Mundarttheater,
 - b) Veranstaltung von Konzerten,
 - c) Abhaltung von Unterrichts- und Übungsstunden,
 - d) Teilnahme an Musik- und Chorfesten von Verbänden und Vereinen.

§ 3 ZIELE DES VEREINS

1. Der Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e.V. ~~1969~~ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT – ERWERBUNG UND VERLUST

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Spieler, Theaterakteure, Sänger, Musikschüler und Ausschussmitglieder des Vereins.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck bzw. das Ziel des Vereins anerkennen und fördern. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (eigenhändige Unterschrift auf dem Aufnahmeschein).
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist für passive Mitglieder nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres zulässig möglich. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Für aktive Mitglieder gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.

4. Wer versucht, die Arbeit des Vereins und des Vorstandes zu sabotieren, bzw. gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand bzw. Gesamtausschuss aus dem Verein

ausgeschlossen werden.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

1. Personen, die sich um die Musik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der General Mitgliederversammlung oder vom Vorstand besonders einberufene Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Verein nutzt die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten nur im Rahme des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift.

Die Erhebung, Speicherung, Änderung oder Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur zur Erfüllung von Vereinszwecken wie Beitragserhebung, Mitgliederverwaltung oder Erlangung von Zuschüssen

der Gemeinde.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Übungsabende sind von den aktiven Mitgliedern regelmäßig zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der ~~General Mitglieder~~versammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Spieler haben den Anweisungen des Vorstandes sowie des Spielleiters bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in der Musikprobe Folge zu leisten.
4. Mitglieder, welche ein vereinseigenes Instrument oder anderes Vereinseigentum vorübergehend im Besitz haben, sind für den Erhalt verantwortlich. Beschädigungen, welche durch Selbstverschulden entstanden sind, haben die jeweiligen Besitzer auf eigene Kosten reparieren zu lassen. Grundlage hierfür ist der jeweilig gültige Überlassungsvertrag.

§ 8 DIE ~~GENERAL MITGLIEDER~~VERSAMMLUNG

1. Die ~~General Mitglieder~~versammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde ~~Rohrau Gärtringen~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die General ~~Mitglieder~~versammlung sind spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordent-

~~liche-Genera~~ Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Die Bekanntmachungsfrist kann nötigenfalls bis auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Die ~~Genera~~ Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die ~~Genera~~ Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Jugendleiter, des Pressewarts und der Beisitzer und die Bestätigung der von den jeweiligen Sparten gewählten Sprecher,
~~die Wahl des Vorstandes und des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer,~~
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzungen,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die ~~Genera~~ Mitgliederversammlung verwiesen hat.

- h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem Deutschen ~~Handharmonikerv~~
Harmonika-Verband e. V.
5. Die von der ~~General~~ Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse bzw. der gesamte Verlauf der ~~General~~ Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert und ~~vom 1. und 2. Vorsitzenden beurkundet von Ver-~~
sammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer

2. Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) zwei Kassen revisorenprüfer
 - c) dem Jugendleiter/in
 - d) dem stellvertr. Jugendleiter/in
 - e) dem Pressewart/-in
 - f) drei Beisitzern
 - g) dem Vertreter/in des 1. Orchesters
 - h) dem Vertreter des Männerchors
 - i) dem Vertreter der Theatergruppe
 - j) dem Vertreter des Hobbyorchesters
dem Pressewart/in
 - k) den Ehrenmitgliedern (nach § 5)

3. Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss wird von der ~~Ge-~~
neral Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durch-

geführt. Bei Stimmzettelgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Beim 3. Wahlgang entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl leitet und überwacht der Wahlausschuss.

Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die General_Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind die 4 Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist eines dieser Vorstandsmitglieder allein berechtigt.

§10 DER VORSITZENDE

Der 1. Vorsitzende leitet die General_Mitgliederversammlung und Gesamtausschusssitzungen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, dann wird er in allen Rechten und Pflichten vom 2. Vorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§11 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

3. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
4. Über die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen ~~Handh~~ Harmonikav-Verbandes e. V., des Bezirks oder anderen Vereinen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesamtausschuss. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Private Abmachungen sind nicht zulässig und werden als Satzungsverstoß geahndet.

§ 12 KASSENFÜHRUNG

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer oder dessen Stellvertreter. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen bis zu dem Betrag von 100,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
2. Der Kassierer fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der ~~General~~ Mitglieder-versammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der ~~General~~ Mitglieder-versammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, Theateraufführungen, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschritten werden.

Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge und Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der ~~General~~ Mitglieder-versammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der ~~General~~ Mitglieder-versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Der Harmonika-Spielring löst sich auf, wenn weniger als sieben Mitglieder noch vorhanden sind. Die Auflösung kann auch von einer für den Zweck einberufenen ~~General~~ Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Gärtringen-Rohrau mit der Bestimmung übergeben, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Jeder Beschluss der Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung des Finanzamtes rechtskräftig und vollzogen werden.

§ 16 SATZUNGSVERSTÖSSE

Als Satzungsverstöße werden angesehen:

- a) Abmachungen ohne Vorstand bzw. Gesamtausschuss,
- b) wildes Umherziehen und Musizieren,
- c) missbräuchliches Spielen einer Nationalhymne in der Öffentlichkeit,
- d) Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
- e) Rückstand von Mitgliedsbeiträgen 6 Monate nach Abschluss eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres.

§ 17

Die Satzung des Harmonika-Spielring ~~1969~~ Rohrau 1969 e.V. wurde am ~~29.01.2005~~ 26.01.2019 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab diesem Datum rechtsgültig.

SATZUNG
- HSR -
Harmonika Spielring Rohrau e.V.

gegründet 1969



Änderungen

2005		Erstellung
02. 2012	rev1	Korrektur der Ausschusszusammensetzung in "§9 2. e)" gemäß JHV-Protokoll: „Drei Beisitzer“ ==> Unterzeichneter und im Vereinsregister bekannter Stand
04. 2014	rev 1d rev 1.1d	Deckblatt als Seite eingebunden Rechtschreibfehler korrigiert.
08. 2018	rev 2.0d rev 2.01d rev 2.02d rev 2.1d rev 2.1.3d-g	Entwurf Satzungsänderung Schreibfehler-Korrekturen Änderungsvorschläge aufgenommen Ausschuss 7.9.2018 Anregungen aufgenommen, <u>Rechtschreib- und Satzkorrekturen</u>

Vorschläge vom 01.08.2018 zur Änderung der Satzung, zuletzt geändert am 29.01.2005

Absatz	Änderung	Begründung
§ 2, 1. § 3, 1. § 17	Schreibweise geändert auf „Harmonika-Spielring Rohrau 1969 e. V.“	Einheitliche Schreibweise gemäß § 1
§ 2, 2.	Bezeichnung „von Kunst und Kultur“ statt „kultureller Betätigungen“	Finanzamt BB wies auf die richtige Bezeichnung hin.
§ 4, 1.	Aktive Mitglieder erweitert auf „Spieler, Theaterakteure, Sänger, Musikschüler und Ausschussmitglieder“ statt nur „Spieler“	Die seit Gründung des Vereins hinzugekommene Sparten sowie aktive Ausschussarbeit sollen berücksichtigt werden.
§ 4, 3.	Änderung zum Austritt aus dem Verein auf „passive Mitglieder ... nur zum Ablauf eines Kalenderjahres“ statt „Mitglieder ... Kalendervierteljahres“ und Ergänzung um „Für aktive Mitglieder gelten die vereinbarten Kündigungsfristen.“	Der Mitgliedsbeitrag für Passivmitglieder wird jährlich abgerechnet. Aktive Mitglieder, die an Unterrichts- oder Übungsstunden teilnehmen, haben davon abweichende, mit der Aufnahme vereinbarte Kündigungsfristen, die sich z. B. am Schuljahr orientieren.
§ 6, 1. § 7, 2. § 8, § 8, 1., 2., 3., 4., 4.g) und 5. § 9, 3. § 10 § 12, 2. § 14, 1. und 2. § 15, 1.	Bezeichnung geändert auf „Mitgliederversammlung“ statt „Generalversammlung“	Für Vereine ist die Bezeichnung „Mitgliederversammlung“ zutreffend.
§ 6, 3.	Absatz hinzugefügt: „Der Verein nutzt die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten nur im Rahmen des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift. Die Erhebung, Speicherung Änderung oder Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur zur Erfüllung von Vereinszwecken wie Beitragserhebung, Mitgliederverwaltung oder Erlangung von Zuschüssen der Gemeinde.“	Information der Mitglieder zum Datenschutz

Absatz	Änderung	Begründung
§ 8, 1.	Gemeinde geändert auf „Gärtringen“ statt „Rohrau“	Zuständiges Mitteilungsblatt für Rohrau ist das der Gemeinde Gärtringen
§ 8, 2.	Ergänzung zu „außerordentliche Mitgliederversammlung“	Präzisierung
§ 8, 3.	Ergänzung um „Sind beide [1. und 2. Vorsitzender] verhindert, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.“	Klarstellung der Vertretungsregelung.
§ 8, 4 c)	- keine -	Hinweis zur Klarstellung: Für Mitglieder, die an Unterrichts- oder Übungsstunden teilnehmen ist der Mitgliedsbeitrag mit den Gebühren abgedeckt.
§ 8, 4 d)	Aufzählung „die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, der Jugendleiter, des Pressewarts und der Beisitzer und die Bestätigung der von den jeweiligen Sparten gewählten Sprecher“ statt „die Wahl des Vorstandes und des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer“	Klarstellung wer gewählt wird.
§ 8, 4 i) § 11, 4.	Schreibweise geändert auf „Deutscher Harmonika-Verband e.V.“ statt „Handharmonikerverband“ bzw. „Handharmonikaverband“	Richtige Schreibweise
§ 8, 5.	Unterschriftenregelung des Mitgliederversammlungsprotokolls geändert auf „von Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben.“ statt „vom 1. und 2. Vorsitzenden beurkundet.“	Unterschriftenregelung passend zur Versammlungsführung nach § 8, 3.
§ 9, 2 b)	Bezeichnung geändert auf „Kassenprüfer“ statt „Kassenrevisoren“	Einheitliche Schreibweise
§ 9, 2 e) ff	Eingefügte Ergänzung um „dem Vertreter der Theatergruppe“ und „dem Vertreter des Hobbyorchesters“ ab i), Position „Pressewart“ auf e) hochgerückt	Vertreter der Sparten Theater und Hobbyorchester waren bisher nicht ausdrücklich aufgeführt.
§ 10	Vertretungsregelung für 1. Vorsitzenden geändert auf „von einem anderen Vorstandsmitglied“ statt „vom 2. Vorsitzenden“	Erweiterung der Stellvertretung für den Fall, dass kein 2. Vorsitzender anwesend ist.

Absatz	Änderung	Begründung
§ 15	Entfall letzter Absatz „Jeder Beschluss der Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung des Finanzamtes rechtskräftig und vollzogen werden.“	Empfehlung Finanzamt Böblingen
§ 17	Änderungsdatum aktualisiert auf 26.01.2019	
Deckblatt	Grafik geändert	

Nicht aufgenommene Änderungsvorschläge

- Aufnahme der „Regelung über das Ständchen-Singen“ des Männechors.
Die Regelung bedarf nicht der Verankerung in der Satzung.